



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 9. Januar 1967

I Teil II Nr. 3

Tag

Inhalt

Seite

- 14.12. 66 Richtlinie Nr. 22 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung im gerichtlichen Verfahren in Strafsachen (Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger) sowie über die Arbeitsplatzbindung und Bürgerschaft..... 17

Richtlinie Nr. 22
des Plenums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung
im gerichtlichen Verfahren in Strafsachen
(Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger
und Verteidiger) sowie über die Arbeitsplatz-
bindung und Bürgerschaft.

Vom 14. Dezember 1966

I.

Die unmittelbare Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Kampf gegen Rechtsverletzungen ist Ausdruck des grundlegenden Rechts der Bürger unseres sozialistischen Staates, das gesamte gesellschaftliche Leben mitzugestalten. Diese Mitwirkung ist eine entscheidende Garantie, um die sozialistische Gesellschaft vor Rechtsverletzungen zu schützen, die sozialistische Gesetzlichkeit zu gewährleisten, das sozialistische Rechtsbewußtsein zu entwickeln und die Kriminalität schrittweise zurückzudrängen. Dadurch werden die Gerichte zugleich befähigt, Entscheidungen zu treffen, die von der Bevölkerung im Sinne des Wesens sozialistischer Gerechtigkeit verstanden werden und sie zu weiterer Mitarbeit bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen mobilisieren. So werden Ordnung, Sicherheit und Disziplin gefestigt.

Bei der Realisierung dieser im Programm der SED und im Rechtspflegeerlaß des Staatsrates getroffenen Festlegungen konnten Rechtsverletzungen erfolgreicher bekämpft und das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger weiterentwickelt werden. Um weitere Fortschritte zu erzielen, ist es erforderlich, die Bereitschaft der Bevölkerung, Rechtsverletzungen mit zu bekämpfen, differenzierter und wirksamer zu nutzen.

Für die differenzierte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte sind folgende Grundsätze zu beachten:

- der Aufwand an gesellschaftlicher Initiative muß im richtigen Verhältnis zum Charakter der Straftat,

zu ihrer Bedeutung und zum erforderlichen Einfluß auf den Täter und die Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen stehen;

- es ist die gesellschaftlich wirksamste Form der Mitwirkung auszuwählen;
- es sind die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens zu berücksichtigen, um solche Wirkungen zu erzielen, die im Interesse der Gesellschaft liegen und die am Strafverfahren Beteiligten nicht diffamieren oder isolieren.

Diese Grundsätze sind den Kollektiven zu erläutern, um sie zu befähigen, eigenverantwortlich und mit innerer Überzeugung die Form ihrer Mitwirkung im Strafverfahren zu bestimmen. Dabei ist die Initiative der Kollektive zur Mitwirkung am Strafverfahren zu fördern.

Das Strafverfahren muß auch dazu beitragen, den anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und gesellschaftlichen Organisationen ihre eigene Verantwortung für die Durchsetzung von Ordnung und Disziplin und die Erziehung der Täter bewußt zu machen.

Im Mittelpunkt der vom Gericht ausgesprochenen Zwangs- und Erziehungsmaßnahmen steht die Überwindung der Faktoren, die für das Entstehen der Straftat ausschlaggebend waren. Dabei kommt der Selbsterziehung des Täters besondere Bedeutung zu. Er hat vor allem durch seine Arbeitsleistungen, die Wiedergutmachung des von ihm angerichteten Schadens und sein sonstiges gesellschaftliches Verhalten zu beweisen, daß er aus der von ihm begangenen Straftat und seiner Verurteilung die notwendigen Lehren gezogen hat. Das ihn umgebende Kollektiv hat beim Täter diesen Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung zu wecken und zu fördern. Dieser Prozeß stellt eine Einheit von Erziehung durch die Arbeit, politisch-ideologischer Beeinflussung und geistig-kultureller Bildung dar und erfordert das sinnvolle Zusammenwirken von Kollektiv, betrieblicher Leitung, gesellschaftlicher Organisation, Wohngebiet bzw. Schule, und Elternhaus mit Unterstützung durch die Rechtspflegeorgane.